

Universitätsbibliothek Wuppertal

Zur Germanisierung des Christentums

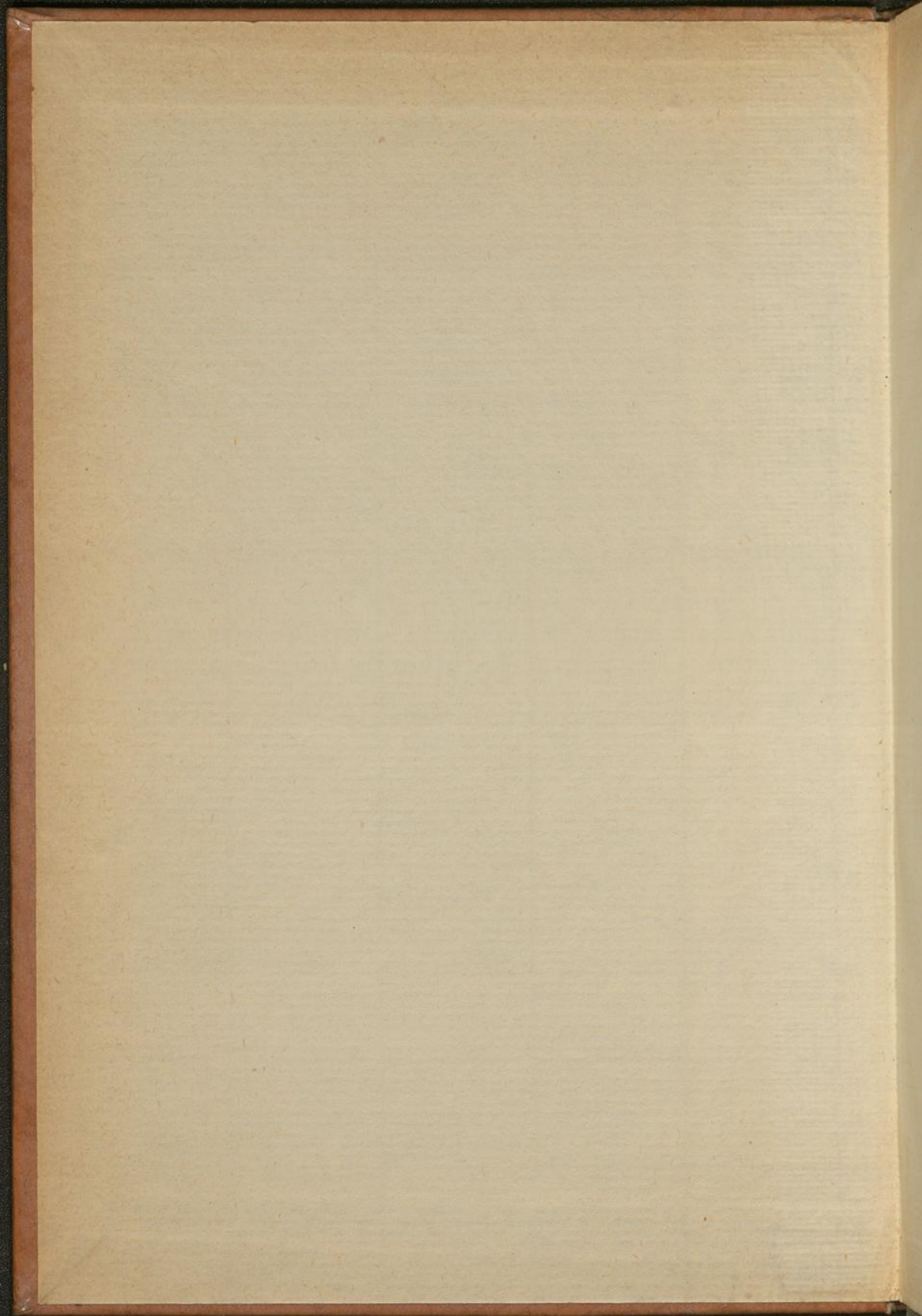
Schubert, Hans von
Tübingen, 1921

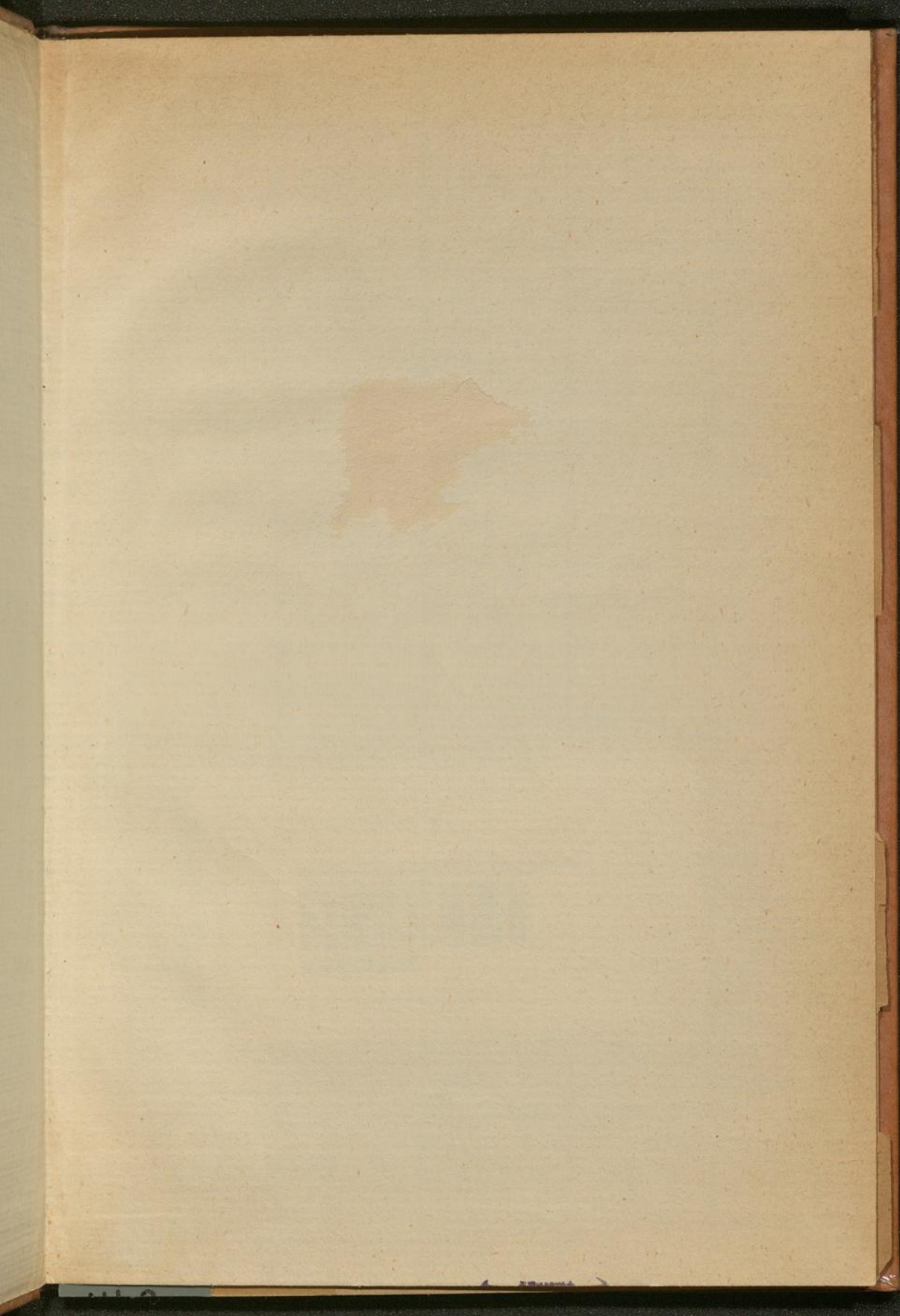
Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

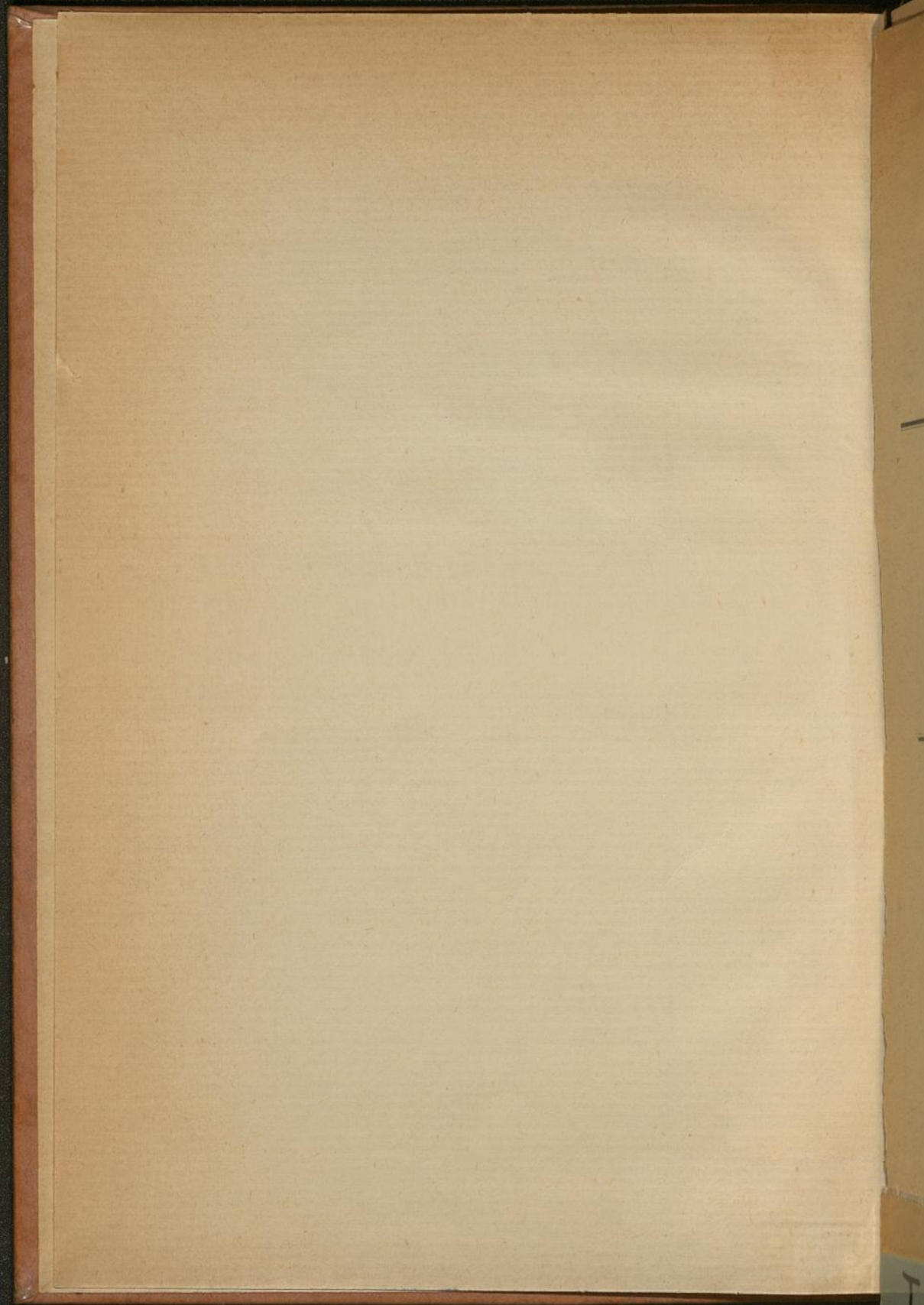
Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-5290](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-5290)

21
10ZQ
104







Zur Germanisierung des Christentums.

Erwägungen und Ergebnisse.

Don

H. von Schubert.

Aus der

Festgabe

für

D. Dr. A. von Harnack,

Professor der Theologie in Berlin, Exzellenz, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat

zum siebenzigsten Geburtstag

dargebracht von Sachgenossen und Freunden.

UB Wuppertal

Universitätsbibliothek Wuppertal



W00086695

21 10ZQ1040

Leibingen

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)

1921.

04

ZZVM 10586

T 1142



Zur Germanisierung des Christentums.

Erwägungen und Ergebnisse.

Von

H. von Schubert.

Unter den wissenschaftlichen Taten unseres jugendlichen Altmeisters Adolf v. Harnack ist keine folgereicher gewesen als die Aufhellung der komplizierten Geschichte, die den Eintritt des Evangeliums in die Welt des hellenischen Denkens und seine Aus- und Umbildung zum hellenischen Dogma zum Gegenstande hat. Wir reden heute ergänzend auch von einer Romanisierung des Christentums und sehen den Prozeß seines Einwurzelns auf dem Boden der im Römischen Reiche zusammengefaßten Mittelmeerkultur in seiner ganzen Breite. Die zweite große Aufgabe, die dem Christentum gestellt wurde, kaum daß es den ersten Sieg errungen, war die Gewinnung der germanischen Völkermasse. Damit bricht ein neuer Tag an, den man mit dem Namen Mittelalter schlecht genug bezeichnet. Die lange Dämmerung, die ihm vorangeht, zeigt undeutliche Konturen. Aber in diesem Uebergangszeitalter bildet sich die Welt der neuen Kräfte.

Der Theolog, der in dem ersten Problem zu Hause ist, bringt für die Erforschung des zweiten gewiß eine gute Ausrüstung mit. Ich will nur auf zweierlei Nächstliegendes hinweisen, ein Inhaltliches, ein Formelles. Der Botschaft von der sittlichen Erlösung durch die Gnade des väterlichen Gottes, erwachsen als die kostbarste Frucht auf dem Baume der jüdischen Gesetzes- und Prophetenreligion, fehlten bei der Masse der Griechen und Römer wichtige Voraussetzungen des Verständnisses. Der Mangel einer geordneten Missionsleitung aber machte die Gefahr unabwendbar, daß Verschiebungen tatsächlich stattfanden. Wir werden darnach nicht erwarten dürfen, daß der rohe und im Denken ungeübte Sinn der Germanen mehr als Teilstücke der neuen Religion sich wirklich aneignete, und wir werden es verstehen, daß ohne eine klare und konsequente Ausbreitungsaktion die Ergebnisse missionarischer Tätigkeit jahrhundertlang wirr und zufällig blieben; Bonifaz fand in den deutschen Wäldern einen häretischen Synkretismus. Es läßt sich denken, daß da, wo die Verbindung mit der kirchlichen Heimat, der Reichskirche

und Rom, abgerissen war, sich rasch eine weitgehende Germanisierung einstellen mußte, eine akute Germanisierung: ich meine, daß man die romfreien arianisch-gotischen Kirchen, die darauf angewiesen waren, ihre Art ganz nach eigenen Bedürfnissen auszugestalten, als eine gewisse Parallele zur Gnosis bezeichnen darf, in der uns Harnack eine akute Hellenisierung erkennen lehrte, nur daß der Schwerpunkt hier nicht auf dem Gebiete des inneren Glaubens-, sondern des äußeren Rechtslebens lag¹⁾. Der akuten Hellenisierung der Häresie folgte die Chronische der Großkirche, lehrte Harnack weiter; der akuten Germanisierung des germanischen Arianismus folgte die Chronische des Frühmittelalters, meine ich, und hier wie dort erhob sich der Streit, ob die beiden Erscheinungen nur den gleichen Voraussetzungen ihr Entstehen verdanken, oder ob die erstere der letzteren negativ und sogar positiv den Weg bereitet hat.

Freilich fällt auch sofort der tiefe Unterschied zwischen jener und dieser zweiten Stufe in der Geschichte des Christentums in die Augen. Subjekt und Objekt der Verkündigung sehen bei der Hellenisierung und bei der Germanisierung anders aus, und damit verändert sich das ganze Forschungsbild und Forschungsergebnis. Das Christentum, das auf die Germanen wirkte, war selbst schon ein höchst komplexes Gebilde, nicht mehr nur „Sprüche des Herrn“ oder „Erinnerungen der Apostel“, auch nicht nur der in die Schrift der „Evangelien“ und „Briefe“ gefasste Geist der ersten Zeugen, nicht nur ein Christuskult mit einfachen Formen brüderlichen Gemeindelebens voll hoher sittlicher Kraft, wie Aristides und Justin sie mit Stolz zeichnen, sondern eben die ganze Summe der vierhundertjährigen Entwicklung inmitten der glänzenden, aber faulen alten Kultur, die an Macht, Besitz und Einfluß reiche Weltkirche der Hierarchie nebst ihrem Gegenpiel, dem weltflüchtigen Mönchtum, die metaphysische Spekulation der Gottes- und Christuslehre und daneben die abgrundtiefe augustinische Literatur über die Fragen des Menschen und seines Heils, die Münsterienwelt des sakramentalen Meßgottesdienstes, der Kodex der Bußdisziplin, der sich neben den des bürgerlichen Rechts mit Nachdruck stellte. Es ist gewiß, daß schon damals die ernste, seelenbegehrende Mission den Zwang zur Einfachheit mit sich führte. Martin von Bracara und Pirmin, Bonifaz und Daniel von Winchester haben nach den durchschlagenden Argumenten gesucht, Alkuin heißt seinen Freund Arn von Salzburg bei der Gewinnung der neuen Völker wieder einen einfältigen Katechismus treiben, und Augustins Elementarbuch über den Taufunterricht steigt

1) Vgl. H. v. Schubert, Staat u. Kirche in d. arian. Königreichen und im Reiche Chlodwigs, Mch. 1912, S. 189 f. Es scheint mir nicht überflüssig, noch einmal ausdrücklich festzustellen, daß ich wie Stutz, Gesch. d. kirchl. Beneficialwesens S. 95, 98 mit dem Ausdruck „arianisch“, „Arianismus“ die ganze Erscheinung dieser germanischen Kirchengruppe und nicht etwa nur ihre dürftige Dogmatik meine. Mit der Konfession im engeren Sinne hat die Kontroverse nur insofern zu tun, als sie die Voraussetzung für die von der katholischen Gesamtentwicklung getrennte nationale Gestaltung war.

an der Donau zu neuer Geltung¹⁾. Aber hinter diesen Männern stand doch immer das ganze System, sie waren die Vertreter einer ganzen Welt, die den Menschen mit Leib und Seele, mit Sinnen und Denken begehrte und die dabei doch eine Fülle von hohlem Außenwerk und massivem Aberglauben mitschleppte und sittlichen Unwert in ihrem Innern massenhaft duldete. Es ist eine ungerechte Einstellung, wenn man diese Kirche und die Welt, die sie deckte, idealisiert oder auch nur unterläßt darauf hinzuweisen, wie kompliziert und vielfach degradiert sie war, als sie vor die Riesenaufgabe gestellt war, die Germanen zu gewinnen²⁾. Wie verwirrte und erschütterte es Bonifaz, als er sah, wie es am Bischofshofe zu Mainz und am Hofe herging! Welche Summe von Gram steckt hinter der Strafpredigt an den christlichen König seiner Heimat, dem er die strenge Auffassung der heidnischen Altsachsen über Unzucht und Ehebruch mit flammendem Wort entgegenhält³⁾! Es ist im Grunde die Lage von heute: die Träger des christlichen Namens waren die stärksten Hemmnisse seiner Ausbreitung. Die Merowinger haben sich wie Römer und Kelten von der Schwertmission freigehalten: als aber Karl Unterwerfung und Taufe der Sachsen in eins zusammenfaßte, erregte es doch selbst bei Alkuin, seinem unbedingten Bewunderer, ernste Bedenken⁴⁾. Es war ausgeschlossen, daß solche Predigt starke und klare Liebe zum Kreuz pflanzte. Man darf das Ergebnis nicht nur wie üblich am Heliand messen.

Es ist überaus schwer, auch auf das Objekt der Mission gesehen, zu einem deutlichen Bilde des Prozesses zu gelangen. Wir kennen den Hellenismus und also die Kräfte der Aneignung und die Elemente der Umbildung. Aber hier fehlt uns eine ausreichende Kenntnis der anderen Größe, der Angriffsfläche. Wir arbeiten mit dem Taciteischen Material, aber dann kommt die große Lücke. Wenn wenigstens Ammianus Marcellinus, der die Lage am Rhein offenbar aus eigenem Augenschein kannte, an der Schwelle des großen Einbruchs eine zweite Germania geschrieben hätte! Freilich, ob er sich wohl über das Sakralwesen ausführlich würde verbreitet haben? Dopsch hält es jetzt wieder unter Verwertung von Thümmel für ausgemacht, daß die Germanen erst unter römischem Einfluß zum Tempelbau kamen⁵⁾. Aber hatten sie auch nur heilige Symbole, und die hatten sie, so mußten sie aufbewahrt werden, und dann war auch dieser Raum eine heilige Wohnung. Wir hören von fana bei den heidnischen Franken; gab

1) H. v. Schubert, *Gesch. d. christl. Kirche im Frühmittelalter*, Tüb. 1921 S. 647 f.

2) Eben dies vermiße ich an Böhmers inhaltreichem Aufsatz über „Das germ. Christentum“, *Stud. u. Krit.* 1913, S. 167. 175.

3) *Ep.* 60. 63. 73, *Mon. Germ. ep.* III, 328. 329 ff.

4) *Mon. Germ. ep.* IV, 164 ff. (*Idcirco misera Saxonum gens toties baptismi perdidit sacramentum, quia nunquam habuit in corde fidei fundamentum*).

5) A. Dopsch, *Wirtschaftl. und soziale Grundlagen der eur. Kulturentw.* II, 228 f., Wien 1920. A. Thümmel in *Braunes Beitr.* 1909. Dazu Böhm a. a. O. S. 173 f. 182 f.

es auch solche im Besitze fränkischer Grundherren? Die Frage ist von grundlegender Bedeutung für die Entstehung des fränkischen Eigenkirchenwesens aus eigener Wurzel. Gab es Opfer und Heiligtümer, so müssen auch Priester im Volke Chlodwigs gewesen sein; wie waren sie gegliedert, wie kamen sie zu ihrem Amt, wie standen sie zum Staat? Die Quellen schweigen, und doch wäre es von äußerster Wichtigkeit für die Frage der Entstehung des fränkischen Staatskirchenrechts aus dem germanischen Sakralrecht heraus. Wir sind auf Analogien und Rückschlüsse angewiesen. Wenn sich überall sonst Spuren eines nahen Verhältnisses von König und Priestertum finden, wird es methodisch zulässig sein, das Gleiche bei den Franken, also auch bei Chlodwig anzunehmen; wenn sich bei Chlodwig undeutlicher, bei seiner Witwe und seinen vier Söhnen aber mit voller Deutlichkeit der Anspruch zeigt, die Bistümer zu besetzen, wird der Rückschluß erlaubt sein, daß das aus germanischer vordristlicher Rechtsauffassung stammt¹⁾. Stuz hat in seiner Kaiserrede über die Methode der kirchlichen Rechtsgeschichte das Recht der Konstruktion prinzipiell behauptet und bei seinen bahnbrechenden Untersuchungen über das Eigenkirchenrecht von dem des Rückschlusses nachdrücklich Gebrauch gemacht²⁾. Es muß in den germanischen Verhältnissen etwas gelegen haben, das es erklärt, warum nur hier das Recht des Königs über das offizielle, dem Staate eingegliederte Priestertum, das des Grundherrn über seine Eigenkirche zu so voller Ausbildung kam.

Die heidnischen Germanen waren ein unliterarisches Volk, sie konnten nicht für künftige Geschlechter reden. Aber auch die Besiegten der Geschichte reden nicht mehr. Die Großkirche hat die Gnostiker verstummen lassen. Als Rekkared die Westgoten zum Katholizismus führte, ließ er die arianischen Bücher verbrennen. Die Heidelberger Akademie hatte vor dem Kriege zwei Gelehrte nach Spanien gesandt, unter anderem auch nachzuforschen, ob nicht arianische Reste dem Feuertode entgangen seien — vergeblich. Sie reden nicht mehr, die an Alarichs und Gaiseric's, an Eurichs und Leuwigilds, Theoderichs und Gundobads Tische saßen; es wird nicht viele geben, die heute nicht wünschten, daß sie reden und uns die Fragen lösen könnten, die nun umstritten bleiben, weil uns das Material fehlt. Es ist aber gegen jede Wahrscheinlichkeit, daß eine geschichtliche Erscheinung völlig „spurlos“ vorübergegangen sei, die Jahrhunderte gedauert und von Pannonien bis Spanien, von den savonischen Bergen bis zum Atlas herrschende Völker beherrscht hat. Die Besiegten schweigen, und die Sieger reden ihre besondere Sprache, die selten die Sprache der Offenheit und Gerechtigkeit ist.

Die Germanen traten der Kirche nicht mit der geistigen Ausrüstung gegenüber wie Griechen und Römer. Es war eine übermächtige Größe,

1) H. v. Schubert, Staat u. Kirche S. 152 ff. 180 ff. Frühmittelalter S. 101 ff. XXI. G. Weise, Königt. u. Bischofswahl im fränk. u. deutschen Reich vor d. Investiturstreit, Berl. 1912, S. 2 ff. 141.

2) Die kirchl. Rechtsgesch. 1905, S. 28. Beneficialwesen, S. 138.

die sie geistig unterwarf und gefangen führte. Man wußte sich als der empfangende Teil. Man nahm die Hierarchie und das Mönchtum, das Dogma und die Messe, man nahm das Fremde und Unverständene, ja Unverständliche aus der heiligen Hand. Nie hat das Wort Tradition einen volleren Sinn gehabt als in diesen Jahrhunderten. Man hüllte sich in ein fremdes Sprachgewand, wenn man mit heiligen Dingen zu tun oder von ihnen zu reden hatte¹⁾ — und die Sprache der Kirche war die der Bildung überhaupt — und benannte Alles, was mit der Kirche zusammenhing mit fremdem überkommenem Wort, auch wenn man einen anderen Sinn damit verband. Und hier setzt eine neue fast unüberwindliche Schwierigkeit ein. Die fremde Religion blieb ja nicht fremd. Sie wurde germanisiert zunächst in dem Sinn, daß sie das Leben der Germanen erreichte und zu beherrschen anfang, auch sein inneres Leben. Es gab Brücken genug, die herüber und hinüber führten. Auch bei ihnen war das öffentliche Leben durch religiöse Akte geheiligt und von Religion begleitet, standen Recht und Religion in engster Verbindung und war wiederum die Religion mit zauberhaften Elementen erfüllt. Und es gab Analogien auf bürgerlichem Gebiete, an die das Verständnis anknüpfen konnte. Es war unvermeidlich, daß die alten und ähnlichen Auffassungen mit hinüberwanderten. Die Anwendung des Entweder-Oder ist fast immer verfehlt. Der wirkliche Vorgang ist der, daß Vorstellungen von beiden Seiten aufeinandertreffen, daß aber bei weitem nicht immer der stärkere Teil der ist, der der Sache den Namen, den technischen Ausdruck gibt. Die Römer kannten die Immunität, die Germanen die Königsmunt, beide Institutionen suchten sich, aber das römische Wort lebt weiter, auch als es bereits einen ganz anderen Inhalt deckt²⁾. Zur Zeit der Karolinger tritt auch das, wie so vieles Andere, klarer ans Licht, das Ende, nicht der Anfang eines Prozesses. Der Satz, den soeben Dopsch im Anschluß an Stutz wieder vertritt, daß die Periode des germanischen Kirchenrechts erst mit den Karolingern beginne, scheint mir zum mindesten mißverständlich zu sein³⁾. Es ist an sich nicht wahrscheinlich, daß dieselbe Zeit, die die politische Verbindung mit dem römischen Süden schuf und die auf den Gebieten des inneren kirchlichen Lebens, in Mönchtum und Kultus und allgemeiner Bildung, ein allgemeines Einströmen römischer Gedanken sah

1) Man hatte ja auch für das Meiste und gerade für das Innerlichste keine passenden Worte, vgl. die gute Aufzählung bei Böhmer S. 184 ff.

2) Frühmittelalter S. 556. 560. Vgl. auch was Stutz, Benef. S. 101 f. über den Ausdruck *dos* (Widern) sagt. Es ist ihm „merkwürdig als ein Beispiel dafür, wie römische und germanische Vorstellungen verschmolzen und wie auch auf kirchlichem Gebiet oft eine römische Form einen veränderten germanischen Gehalt bekam.“

3) Stutz, Arianismus u. Germanismus Internat. Wochenschr. 1909, S. 1617 ff. Dopsch S. 241, der aber S. 84 doch wieder die Auffassung Lönings offenbar billigt, daß „das merowingische Staatskirchenrecht vom römischen grundsätzlich verschieden“, ebenso wie die v. Amiras, daß die unlösliche Verflechtung von Staat und Kirche keine Nachahmung später römischer Vorbilder sei, und daß „von allem Anfang an“ Chlodwig die Bischöfe zum Königsdienst verpflichtet und über das Kirchengut frei verfügt habe.

auf dem Gebiet des Kirchenrechts so ganz andere Wege eingeschlagen habe, und es ist ebenso unwahrscheinlich, daß sich gerade am Anfang, da die gewaltigen germanischen Erobererkönige, Chlodwig und seine Söhne, die morschen Reichsreste im Norden Galliens, die unter germanischer Herrschaft stehenden Gebiete Südgalliens und die rein germanischen Teile Süddeutschlands zu einem Reich zusammenschlugen, sich die urwüchsigen Auffassungen nicht oder nur gebrochen geltend gemacht haben sollten. Dopsch hat mit Nachdruck wie Waiz und Brunner den germanischen Grundcharakter des merowingischen Königtums hervorgehoben¹⁾. Die Annahme scheint mir natürlich, daß von Anfang an sich ein starker Einschluß germanischer Rechtsauffassung auch im „Kirchenrecht“ in seiner doppelten Ausprägung, dem Eigen- und dem Staatskirchenrecht, geltend gemacht habe.

Was zwischen diesem Anfangs- und jenem Endpunkt liegt, ist ein jahrhundertlanger dunkler Prozeß, auf dem äußeren kirchlichen Gebiet ein Rechtskampf, der zu Kompromissen zwang, auf dem Gebiete des inneren kirchlichen Lebens ein vielfach ganz undurchsichtiges Ringen. Es ist die besondere Schwierigkeit, daß das historisch wichtigste Glied, das Land der Zukunft, durchaus das Land des Uebergangs, der stärksten Kämpfe der verschiedenen Volks- und Rechtselemente, der stärksten Kämpfe von teilweise revolutionärem Charakter ist, das merowingische Franken. Selbstverständlicherweise muß das Römische, als dessen Vertreter die Kirche in das Merowingerreich eintritt, das Germanische noch lange mit ihren Formen verdecken und umhüllen, auch wenn dies sachlich in großer Stärke vorhanden ist. Der Prozeß ist auch in der Zeit Karls noch nicht zu Ende. Einer wirklich neuen Lage sehen wir uns erst gegenüber, als sich beim Ausgang der Karolingerzeit aus dem Gesamtreich der deutsche Osten losringt, und insoweit und in bezug auf diese Spätzeit mag dann das Wort von Stutz und Dopsch Recht haben. Sicher hört auch hier die römische Kirche nicht auf eben römisch zu sein, aber jetzt erst tritt der deutsche Sinn aus den fremden Formen völlig heraus. Es hat gewiß seine Bedenken, wenn man wie Waas²⁾ bei der Erforschung germanischer Rechtsbegriffe erst hier einsetzt, aber noch weniger wird man es umgehen können, bei der Aufhellung der fränkischen Stufe rückschließend die deutsche heranzuziehen. Es kann daher der Versuch nur unter Vorbehalt unternommen werden, die Summe dessen, was man Germanisierung des Christentums nennen mag, allein auf Grund der ersten Stufe, des Uebergangszeitalters, zusammenzufassen³⁾. Und auch die angelsächsischen Verhältnisse bieten nur eine unvollkommene Kontrolle und Ergänzung, da hier zwar nicht das Römische, wohl aber das Keltische einen viel größeren Ein-

1) A. a. O. S. 70 f. Waiz, Verf.-Gesch. II³, 138 ff. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 8 f.

2) A. Waas, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit (Abh. zur deutschen Rechts- u. Verfassungsgesch. 1, hrsgg. v. d. Gaupp-Stiftg. in Tüb.), Berl. 1919.

3) Wie ich es S. VII des Vorworts zu meinem „Frühmittelalter“ angekündigt habe. Für den Einzelnachweis muß ich auf dies Buch verweisen.

schlag bildet, als man früher angenommen hat, und also auch hier eine ganz klare Linie fehlt.

Solche Vorbehalte vorausgeschickt und in steter Bereitschaft zur Selbstkorrektur, wird man doch von Germanisierung jetzt auch in dem Vollsinne reden dürfen, daß nicht nur das wirkliche Leben der neuen Völker erreicht, also das Germanentum christianisiert ist, sondern eben unter dieser Berührung Christentum und Kirche eine gewisse Umbildung erfahren haben. Sicher waren die Germanen nicht in der geistigen Verfassung, sich kritisch auswählend der überragenden Größe gegenüber zu verhalten, die Kirche wollte als ein Ganzes einfach hingenommen werden. Aber es war doch so, daß die jungen Völker für das eine an dieser Kirche mehr vorbereitet waren als für das andere, was zu einer anderen Verteilung der Akzente führen mußte, und daß einige von ihren Gewohnheiten, Einrichtungen und Anschauungen so stark waren, daß sie das äußere und innere Leben der Kirche zwangen, eine neue Kurve einzuschlagen, sich zu beugen und selbst aufzunehmen, statt aufzuerlegen. —

Man kann bei einer Zusammenstellung der Ergebnisse den Weg von außen nach innen nehmen und von der Kirche als der wirtschaftlichen und politischen Großmacht bis zu den Glaubensvorstellungen vordringen. An diesem Orte soll einmal in aller hier gebotenen Kürze der umgekehrte Weg eingeschlagen werden. Doch muß man sich gegenwärtig halten, daß wir nur in der Betrachtung genötigt sind, das Zusammengehörige und Gleichzeitige zu trennen.

Das Bewußtsein, daß der Kern des Christentums, sein „Wesen“, die Liebesgemeinschaft des durch Gottes Barmherzigkeit von der Sünde und ihren Folgen erlösten Menschen mit Gott sei, war der abendländischen Kirche nicht verloren gegangen, aber es trat den Germanen nicht mit kraftvoller Einfachheit und Klarheit entgegen. Das Credo, das, begleitet von Dekalog und Paternoster, im Mittelpunkt der Missionspredigt stand, hinderte nicht, das Christentum einerseits als eine Summe übernatürlicher Wahrheiten, andererseits als eine Anweisung zur Erlangung des Himmels durch Rechtun anzusehen. Das trinitarisch-christologische „Dogma“ war ja nur eine Entfaltung des zweiten „Artikels“ gewesen, und auf das Credo hatte sich auch Pelagius mit Freudigkeit gestellt. Die intellektualistische Fassung oder Verschiebung des Christentums bildete für die Barbaren noch keine ernste Gefahr. Was wir von den arianischen Goten hören, gilt bis ins Frühmittelalter allgemein: die metaphysische Spekulation spielte keine Rolle, nur daß man sie dort in der Nachfolge der „Homöer“ und des Ariminense von 359 bewußt ablehnte, während man hier voll Hochachtung das unergründliche Mysterium beiseite ließ, wenn schon man zur Zeit Karls vom Pfarrer Kenntnis des Athanasianum verlangte. Auch der Angelsachse Alkuin würde kaum seine Bücher über Trinität und Christologie geschrieben haben, wenn die fränkische Theologie

nicht durch die Spanier auf dies Gebiet gelockt wäre, und sie wurde gelockt, weil Karl den politischen Zugriff nach dort getan hatte. Nun freilich war Alkuin stolz, ebenso und besser als Felix und Elipandus seinen Augustin über diese Dinge abzufragen, und er für seine Person erklärte dies korrekte Wissen um Gott für den Glauben schlechthin. Aber wie sein eigenes Christentum tatsächlich von anderen Quellen lebte, so vollends das des Volkes, dem für dies ganze Gebiet alle Vorbedingung fehlte. Germanisiert wird hier nichts. Die erste große Lehrstreitigkeit, an der sich auch der deutsche Osten beteiligte, ging über den anderen Komplex der augustinischen Vorlage, die Gnadenlehre, den metaphysischen Hintergrund der praktischen Heilsfrage. Und da bleibt es ewig denkwürdig, daß der erste deutsche Denker, der sächsische Etheling Gottschalk, weit über seine Zeitgenossen, auch über die Jahrhunderte vor und nach ihm hinaus sich mit der harten Prädestinationslehre eins wußte, auf die der spätgermanische Schicksalsglaube hinleiten konnte. Das dunkle Verhängnis, die meotod, wie seine altsächsischen Landsleute sagten, war ihm nur zu der unweigerlich sich durchsetzenden Allmacht des Gottes geworden, der für die Seinen zugleich nur Gnade war. Gerade die herbe Größe dieses Radikalismus hatte den trozigen Sachsengeist ergriffen. Es ist derselbe Sinn für erhabene Größe auf dem Gebiet der religiösen Vorstellung, der den bayrischen Dichter des Weltenbrandes in die christliche Apokalypstik den Zweikampf Satans mit Elias hineinstellen ließ: es sind die Tage, da sich das letzte Schicksal unter Blut und Feuer, Kampf und Gericht erfüllt.

Den neuen Gott und die alten Götter zu verschmelzen, wie das früher so oft geschehen war, ging nicht an; man konnte nur Christ werden, indem man diesen abschwor: sie mußten sich zu Dämonen wandeln. Das hinderte nicht, daß die alten Vorstellungen von übersinnlichen Wesen sich in die Welt der christlichen hineinschlüchteten: durch Uebertragung einzelner Züge der großen Götter auf Christus und die Heiligen, durch Verschmelzung des alten niederen Kultus mit dem neuen und doch auch alten, von der Kirche aus dem griechisch-römischen Heidentum übernommenen und gepflegten, durch Betonung des Machtgedankens in der christlichen Gottesvorstellung. Die Phantasie war voll der Sagen und Geschichten von erobernden Königen. Gott oder Christus, der mit ihm eins gesetzt wird, ist der mächtigste König, der die Dämonen bekriegt, die Feinde vor den Franken niederwirft und selbst Tod und Hölle besiegt, der gewaltigste Gerichtsherr, der auf der Malstatt die einen in ewige Pein bannt, die anderen mit ewiger Freude lohnt, der Herr der Natur, der selbstverständlich „Wunder“ tut, denn er hat die Natur und ihre Kräfte in der Hand. In der Gewalt seiner Kirche und deren Diener ruhen alle diese Kräfte. Man gelangt in ihren Mitbesitz, wenn man sich der heiligen Gottesprüche und -handlungen, Credo und Sakrament, bedient, die sie bereit hält. Die katholische Sakramentsanschauung fand durch den germanischen Zauberglauben Auslegung und

Festigkeit. Einem solchen König gegenüber ist man auf Huld, auf Gnade angewiesen¹⁾. Das Große ist, daß der mächtigste König auch der „mildeste“ ist; man kann ihm sein Vertrauen schenken, ihn zu seinem „fulltrui“ machen, auf ihn rechnen. Die Bilder des Volkskönigs und des Gefolgschaftsherrn fließen zusammen wie in der Wirklichkeit. Es ist ein Beweis, wie sehr diese Gedanken Leben hatten, daß man sie zur Illustration des höchsten Verhältnisses heranzog. Umgekehrt aber ist diese Tatsache ein Beweis, wie sehr man auch das Wesen des Christentums als einer Lebensgemeinschaft erfaßt hatte, und zwar einer Gemeinschaft, bei der sich Ehrfurcht und Vertrauen zur Hingabe bis in den Tod vereinten. „Liebe deinen Gefolgsherrn als dich selbst“, germanisierte Alfred der Große den alttestamentlichen Spruch²⁾. Das Glaubensverhältnis des Christen zu Christus ist das Treuverhältnis des Mannen zu seinem Herrn, dem er sich mit „gefalteten“ Händen als ein sich freiwillig Ergebender „anvertraut“, kommandiert, seine „Hulde“ zu empfangen, ihm zu „huldigen“³⁾; mit fidelis bezeichnet man beides; „Treue“, das in der Wurzel mit „Vertrauen“ identisch ist, würde das deutsche Wort dafür sein⁴⁾. Eine bloß theoretische oder bloß äußerliche Beziehung ist dadurch ausgeschlossen. Das Christentum ist auf den Boden der inneren Wahrheit und des sittlichen Verhaltens gestellt. Der orientalisches-griechisch-römischen Welt hatte durchaus das Element gefehlt, das in der deutschen Gefolgschaft vorlag und schon Tacitus' neidvolles Staunen erregte. Weder das Verhältnis von Kaiser und Untertan, noch Patron und Klient, noch Herr und Sklave konnten das leisten. Alles das ist locker und kühl gegenüber den deutschen Persönlichkeitsverhältnissen, höchstens das des gallischen vassus zu seinem Patron läßt sich heranziehen, und eben dies verschmolz sich mit dem germanischen Gefolgschaftsgedanken zu unlöslicher Einheit. Die deutsche Welt ist ausgezeichnet durch die Nähe und Wärme der persönlichen Beziehungen, und eben, dies Element kam nun der Beziehung zu dem zugute, der die Menschen zu höchster Gefolgschaft berief: „Solge mir nach!“

Freilich ist dies Persönlichkeitsverhältnis auch als ein Rechtsverhältnis gedacht. Auch Gott macht einen „Pakt“ mit dem Menschen, der sich ihm

1) Ueber die Gnade im deutschen Recht s. die Kaiserrede v. K. Beyerle, Gött. 1910.

2) In der Einleitung zu seinem Gesetz, ed. Liebermann I, 46 f. Frühmittelalter S. 479.

3) Vgl. K. v. Amira, Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, (Abhandl. d. Münchner Akad. XXIII, 2) 1905, S. 242 ff. „Der Vassall zeigt seine Hände mit aneinandergelegten Händen (die gefalteten Hände) seinem Herrn hin; dieser umschließt sie mit den seinigen.“ „Das Händefalten beim Gebet erklärt sich wohl am einfachsten als Subjektionsform. Darum konnte auch noch die Kunst des Spätmittelalters den Kommendationsritus zum allegorischen Ausdruck der Ergebung in die Gnade Gottes verwenden. Im kirchlichen Zeremoniell aber begleitet noch heute der Ordinarius sein Gehorsamsgeßöbniß mit dem Falten seiner Hände in denen des Ordinatens“. Ueber die „Hulde“ überhaupt Homener, Sachsenspiegel II, 319 ff.

4) Wurzel tru, Zuversicht hegen; Kluge, Etym. Wörterb.⁸ s. v., vgl. Weigand, Deutsches Wörterb.⁵ II, 1064. 1069.

anschließt¹⁾. Er schenkt ihm seine Huld schon hier und macht ihn namentlich dort in der ewigen Himmelschalle zu seinem Haus- und Tischgenossen, aber er verlangt auch Leistungen dafür; erweist sich der Mensch darin treu, so Gott gewiß nicht minder. Das aber waren Auffassungen, denen der abendländische Katholizismus von Anfang an nahestand. Die Romanisierung des Christentums war im besonderen seine Verrechtlichung gewesen, nach allen Seiten: Gott ist gnädig, indem er den Menschen ihre sittlichen Leistungen als ihr Verdienst anrechnet, das auch ihre Sünden tilgt, und seine Kirche, die große Gnadenanstalt, ist zugleich das in die irdische Welt hineingepflanzte göttliche Rechtsinstitut, das diese Beziehungen zwischen Gott und Mensch reguliert, namentlich die Störungen aufhebt; auch die Erziehung war mit dem Rechtlichen unlösbar verbunden, die Buße zur Disziplin geworden, die mit Rechtsätzen arbeitete wie ein Kodex des Strafrechts. Die Romanisierung konnte hier ohne weiteres in die Germanisierung übergleiten, für die nun ein Hraban und nicht ein Gottschalk typisch ist, nur daß bei der größeren Naivität alles noch gesteigert und vergrößert erscheint und daß an die Stelle der römischen Rechtsformen die germanischen treten oder sich mit jenen verbinden oder mit ihnen ringen. Wer das Credo, das solcher moralistischen Entwicklung einen Riegel ja, wie gesagt, nicht vorsetzte, in der Taufe annahm und die kirchlichen Übungen pünktlich erledigte, hat die notwendigsten Leistungen vollzogen: der Formalismus, der das ganze Rechtsleben des Germanen durchzog, ein Wort- und Symbolformalismus, konnte dabei verhängnisvoll wirken²⁾. Freilich, Gott verlangte noch andere Leistungen, doppelt, wenn ein Schaden wieder gut zu machen war, — und wann war das Gott gegenüber nicht der Fall! Der Germane war im bürgerlichen Leben gewöhnt an die *puoza* (*bota*), die Strafleistung zur Wiedergutmachung nicht nur an die Geschädigten, sondern auch die Gesamtheit oder den diese vertretenden König. Die Kirche aber sah den „Frieden“ mit Gott durch dieselben kundbaren Vergehen gestört, durch die der Verbrecher den „Frieden“ der Volksgemeinschaft verletzt hatte: ihr und des Königs „Bann“ traf denselben Mann um derselben Verfehlung willen. Der Germane gab einer Entwicklung Raum, die im Anschluß an die kirchliche Visitation ein förmliches geistliches Konkurrenzgericht, das Sendgericht, mit den Formen des weltlichen Rechts, Rügeverfahren und Rügegeschworenen, bzw. Sendzeugen entstehen

1) Vgl. Frühmittelalter S. 689 f. Althochd. *triuwe* entspricht got. *triggwa*, Vertrag (rom. *fregua*, *treuga*, *trève*, Waffenstillstand), f. Kluge u. Weigand f. v.

2) Ueber die Veräußerlichung und Materialisierung vgl. auch Böhmert o. a. O. S. 259 ff., zu seiner überscharfen Beurteilung der Sage über die Ungefährwerke in den Bußbüchern aber kurz „Frühmittelalter“ S. 693. Der Einfluß altgermanischer Rechtsauffassung ist unverkennbar. Doch suchten schon die germ. Volksrechte immer mehr nur die Fahrlässigkeit zu treffen, Schröder, Rechtsgesch. (6. Aufl. hrsg. v. E. v. Künzberg) I, 378, Epz. 1919, früher Brunner, Ueber absichtslose Missetat im altdeutschen Strafr. (Sitzungsber. der Berl. Ak. 18 0, S. 829 ff., auch 818—821. 824. Auch in der Herübernahme der Gottesurteile aus dem alten Sakralrecht und ihrer kirchlich-liturgischen Sanktionierung wird man eine starke Veräußerlichung sehen müssen, in Kürze Schröder⁶ S. 397 ff.

ließ. Das weltliche Recht drang auch in das materielle Strafrecht, in die Strafabmessung, ein. Hatte das weltliche Recht sich nicht ohne den Einfluß der Kirche dahin gemildert, daß die harten Strafen an Leib und Leben in Vermögensbußen umgewandelt wurden, so ließ nun wieder die Kirche unter dem Einfluß des weltlichen Rechts an ihrer Forderung persönlicher Bußleistung nach in der Richtung auf eine Geldzahlung zu kirchlichen Zwecken. Doch ist es sicher, daß hier bei Angelsachsen und Franken direkte, kirchlich-irische Gewohnheiten neben den indirekten, weltlich-germanischen eingewirkt haben. Solche lagen um so näher, als die Geldzahlung an die Kirche sich als ein Almosen darstellte, also als diejenige asketische Selbstentäußerung, die in besonderem Maße als sündentilgend schon in der alten Kirche (wie im Judentum) angesehen wurde. Das hatte auch sonst die weitesttragenden Folgen, wie wir noch sehen werden.

Die Genugtuung wurde an Stelle des unsichtbaren Gottes der Kirche geleistet. Der Kirche als übernationaler Heilsanstalt, vollends mit dem Einbau des Mönchtums, fehlte die Analogie in der heidnischen Vorstufe der Germanen, die nicht einmal einen geschlossenen Priesterstand besaßen, soviel wir wissen. Aber auch hier halfen die Grundformen des nationalen Lebens. Indem sie die Sache darnach interpretierten, gaben sie ihr wieder eine neue Note. Wie der König, der Scharenführer (druhtin) Christ, als er auf Erden wandelte, einige wenige Auserwählte in seine Gefolgschaft (druht) berief, so finden sich fort und fort solche, die als seine besonderen Diener sich ihm auch besonders übergeben, die eigentlichen milites, Mannen Christi. Ihnen, läßt Pseudo-Isidor den ersten Papst Clemens sagen, ihnen, die untadelig Gott Kriegsdienste leisten und das Leben der Apostel nachahmen wollen, gilt das im speziellen, was von dem Genossenschaftsleben der ersten Gemeinde in der Apostelgeschichte steht¹⁾. Priestertum und Mönchtum hatten sich damals schon eng verbunden, keine Frucht spezifisch germanischer Entwicklung; man wird sie beide unter den milites Christi verstehen dürfen. Sie sind Gottes Gefolgschaft, seine Hausgenossen, seine thegan (τέγνα), seine druht, seine Schar. Es ist sicher uraltes Gut im Pontificale Romanum, wenn der neu erwählte Priester sich dem Bischof mit gefalteten Händen kommandiert und auf das Bekenntnis der Ehrfurcht und des Gehorsams unter dem Friedensgruß den Friedenskuß (der ebenfalls zur manscap gehörte) empfängt²⁾. Wir haben aus dem 8. Jahrhundert eine fränkische Professformel (aus Slavigny) für die Aufnahme eines neuen Mönches durch den Abt; die ganz der fränkischen Kommenation und dem fränkischen Treueid entspricht, und wir haben aus noch viel früherer Zeit, aus dem spanischen Gebiet eine ebensolche Formel, das Paktum des Fructuosus, der der westgotische Untertanen-, bzw. Gefolgschaftseid zugrundeliegt und die noch aus einer Zeit

1) Decretales Pl.-Isidorianae, ed. P. Hinschius, S. 65 f.

2) J. Herwegen, German. Rechtsymbolik in der röm. Liturgie, Heid. 1913.

stammt, da der Arianismus im Lande war¹⁾. Es ist ein Paktum, ein Vertrag der mönchischen Hausgenossen mit dem Christus vertretenden Abt. Man kommt dem Verständnis erst näher, wie die Rezeption des so fremdartigen Mönchtums durch die Germanen möglich war, wenn man bedenkt, daß sie die Institution unter dem Gesichtspunkt der Genossenschaft und der Gefolgschaft ansahen. Die alte *regula consensoria* ist eine demokratische Genossenschaftsregel²⁾; in allen anderen, vollends der sieghaften Benediktinerregel tritt der Herrschaftsgedanke vor, den der Abt verkörpert; dabei bleibt der Konvent der Brüder eine *communitas* auch dem Abt gegenüber, schließlich bis zur Teilung des Klostervermögens zwischen ihm und jenen. Es ist bei den Angelsachsen nicht anders gewesen: wir lesen in Bedas Schrift an Egbert, wie die großen Thane Northumberlands auf ihren Gütern Klöster gründen, selbst an die Spitze treten und ihre Frauen daselbe tun lassen, und man vergleiche damit, was die zweite Regel des Fructuosus über solche Gründungen vornehmer Laien mit dem gesamten Hausstand und den Nachbarn in Spanien sagt³⁾. Daraus wieder erklärt sich gewiß zum Teil die Erscheinung, daß die Beziehungen des Klosterwesens zum germanischen Adel auch persönlich immer stärkere werden. Es ist ein Verdienst Böhmers, darauf hingewiesen zu haben, in Ergänzung Al. Schultes, der den gleichen Nachweis in bezug auf den Episkopat geführt hat⁴⁾. Wie stark diese persönliche Germanisierung wiederum zur sachlichen beigetragen haben muß, liegt auf der Hand. Das aber hängt freilich nun noch mit der ganzen Entfaltung der äußeren kirchlichen Verhältnisse zusammen, die doch aufs stärkste von der geschilderten inneren Entwicklung bedingt ist.

Wir greifen wieder auf, daß die Almosen an eben diese organisierte, Priester und Mönche umfassende Kirche gegeben wurden. Sie stand an Gottes Statt als die Verwalterin seiner Liebes- und Gnadenschätze: sie nahm die Gaben für die Armen in Empfang, und sie erteilte dafür aus ihrem Reichtum den Gotteslohn. Die *donatio pro anima* war schon in der alten Kirche die Hauptquelle ihres wachsenden Vermögens gewesen. Auch der Gedanke ist auf altkirchlich abendländischem Boden erwachsen, daß das Abendmahl als Messe, d. h. als unblutige Wiederholung des blutigen Opfers Christi durch das Weihende und Wandelnde Wort des Priesters, das besondere Sühnemittel der Kirche wurde, der büßenden Seele zu helfen, selbst dann wenn diese Seele gar nicht selbst bei Lebzeiten die Leistung vollzogen hatte, sondern wenn sie von anderen für sie geschehen war. Aber diese Auffassungen fanden bei den Germanen, die an den Sühneopfergedanken gewöhnt waren,

1) J. Herwegen, Das Paktum des Fructuosus, Stuttg. 1907 u. Gesch. der bened. Profess 1912; v. Schubert, Frühmittelalter S. 601 f. 622.

2) Frühmittelalter S. 628.

3) Ebenda S. 276. 613. Vgl. aber auch S. 708, A. 1 u. S. 488. 492 (bei Theodorus Stud. im Osten).

4) Böhmer a. a. O. S. 248 ff. 278; Al. Schulte, Der Adel u. die deutsche Kirche (Kirchenrechtl. Abh. hrsg. v. Stutz 63 f.) 1910.

selbst Menschen, ja das Königsopfer kannten, denen die Verbindung von Rechtlichem und Magisch-Zauberhaftem durchaus vertraut war und die in der ihnen geläufigen Tugend der Freigebigkeit ein bequemes Mittel sahen, ihrer Rohheit Vergebung beim mächtigsten Himmelsgott zu erwirken, die freudigste Aufnahme. Sie wandten Sitte und Recht zugunsten der Kirche: das Seelgeräte trat an die Stelle der alten germanischen Totengabe, und aus dem Gemeinbesitz der Hausgenossenschaft löste sich der Freiteil des Hausvaters zu eigener frommer Verwendung¹⁾. Wie der Römer Augustin bei Empfehlung der *donatio pro anima* seine Rechtsprache redete, so brachte sie der Germane mit der ihm vertrauten in Einklang. Das war für die Sache der Religion um so bedenklicher, als der unausgebildete Charakter des Rechts eine eigentliche einseitige Schenkung einer Gabe ohne Gegengabe gar nicht kannte; wenigstens symbolisch mußte Entgelt, Lohngeld oder Lohn-gabe (*launegild*), *launegjōf*) geleistet werden. Das Einrücken in die germanische Rechtssphäre mußte den Lohngedanken steigern: die Vergebung ist das Launegild. Der unsichtbare Empfänger, Gott, ist vertreten durch die Kirche: ihre Fürbitte, ihre Seelmesse ist das Lohngeld. Diese Auffassung der Schenkung als eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes mußte die Germanen der bedingten Schenkung besonders willig machen: man schenkte unter der Bedingung des Eigentumsüberganges erst nach dem Tode, man schenkte unter der Bedingung des lebenslänglichen Nießbrauchs, wobei man der von den Römern für die Darleihe ausgebildeten Form ganz nahe kam, obgleich der Ausgangspunkt ein anderer war.

Denn um Land handelte es sich dabei in erster Linie. Der Germane war Bauer, und sein Reichtum war Land. Der Prozeß, der schon vorher, namentlich in Gallien begonnen hatte, setzte sich gesteigert fort: die Kirche, durch Landschenkungen immer mehr bereichert, wurde selbst zur Großgrundbesitzerin und mußte mit ihrer Organisation von der Stadt aufs Land folgen. Mit den Interessen des Landes und Landvolkes immer inniger verbunden, war sie um so weniger fähig, den Gewalten Widerstand zu leisten, die sich von hier aus erhoben. Die Kirche, so mächtig und eindrucksvoll sie als tragender Faktor aller höheren Kultur dastand, so sehr sie ursprünglich gestützt war durch den Satz *ecclesia vivit lege Romana*, geriet nach ihrem äußeren Leben in den Fluß germanischer Rechtsauffassung und -entwicklung, bis sie sich völlig damit verschmolz. Es ist eben doch nicht richtig, nur Schwäche und Selbstbeugung auf der Seite der Germanen zu sehen, sie hatten zwei Mächte von großer Kraft: das Königtum und die adlige Grundherrschaft, wobei zu bemerken ist, daß der König der reichste Grundbesitzer und mindestens, soweit es den karolingischen angeht, nachweisbar aus dem Adel hervorgegangen war. Beide waren von Natur und darum von Anfang

1) H. Brunner, Der Totenteil in german. Rechten, Zeitschr. f. R.-G., Germ. Abt. 32, 107 ff.; A. Schulze, Seelgerät u. Besthaupt, eb. 51, 301 ff.; Der Einfluß d. Kirche auf d. germ. Erbrecht (Freib. Rektoratsrede) 1914; mein „Frühmittelalter“ S. 690. XXIII.

an nicht antikirchlich, aber antihierarchisch gestimmt, vollends gegen eine Hierarchie in der Form römischer Zentralherrschaft. Das Wenige, was wir über die Stellung des Königtums und des Adels zu dem Sakralwesen in der heidnischen Vorstufe wissen, deutet wohl auf nahe Beziehungen, nicht aber auf Priesterherrschaft¹⁾. Das etwas reichere Material, das uns ein wenig von den Zuständen auf der ersten christlichen Stufe in den arianischen Reichen der Goto-Vandalen und Burgunder verrät, deutet auf ebenso nahe Beziehungen beider Größen zum neuen Christenkult, aber auf Herrschaft des Königs über seine christlichen Priester, die Bischöfe seines Volks und Landes und auf Herrschaft des Grundbesitzers über die von ihm auf seinem Grund und Boden erbauten Kirchen. Da hier die Verbindung mit der katholischen Gesamthierarchie und ihren alten Einheiten, vor allem mit Rom selbst zerrissen, die störenden Elemente also ausgeschieden waren, konnten sich die Tendenzen auf Herrschaft des Königs über die Kirche und auf Herrschaft des Possessors über seine Kirche voll auswirken, die auch sonst im römischen Abendland vorhanden, aber vor allem durch den Papst gehemmt waren. Stutz hat mit Recht auf das Dekret des Papstes Gelasius aufmerksam gemacht, das die Entwicklung des „Eigenkirchenwesens“ unterbinden mußte²⁾. Im fränkischen Reich drohten mit der Aufnahme des „Römisch-Katholischen“ dieselben Störungen, langer Kampf ist die Folge. Daß schließlich Königtum und Grundherrschaft auch hier siegen, zeigt ihre ursprüngliche Kraft. Das Königtum schafft den modifizierten Katholizismus der germanischen Landeskirche, deren wichtigstes Stück der entscheidende Anteil des Königs an der Besetzung der Bistümer ist, die Grundherrschaft das Eigenkirchenwesen, bei dem der Grundherr dem Bischof wesentliche Stücke der Vermögensverwaltung und Leitung aus der Hand nimmt. Die germanische Landeskirche zerreißt tatsächlich den allgemein-kirchlichen Zusammenhang und schafft einen neuen, indem sie die Bischöfe aus Beamten Roms zu Beamten des Staates macht; das germanische Eigenkirchenrecht zerreißt den speziellen kirchlichen Zusammenhang, den Diözesanverband, wendet den Eigenkirchenherren die Pfarrechte zu und macht sogar Unfreie des Grundherren zu Inhabern der Stelle. Die Kirche aber ließ sich in diese Entwicklung ziehen, weil sie eben selbst zur Großgrundbesitzerin geworden, selbst mit dem Adel verwachsen, selbst an die Interessen des Königtums und des Volkslebens gefesselt war: die Bischöfe gehen selbst an der Spitze des Adels zu Hofe, an der Spitze ihrer Vasallen zu Felde und behandeln selbst ihre Niederkirchen wie ihre Eigenkirchen. Unter Karl dem Großen sind die Bischöfe (und

1) Die Gaufürsten der Südgermanen zugleich Priester nach Schröder⁶ S. 35, vgl. Brunner I², 169 ff.; der Sentenar od. Hunne Hilfspriester, vgl. Althochdeutsche Glossen I, 88 f. Aus dem fränk. Gaufürstentum entwickelte sich Chlodwigs Königtum, Schröder⁶ S. 113, mein „Staat u. Kirche usw.“ S. 180 ff.

2) Benefizialwesen S. 63 f., vgl. mein „Staat u. Kirche usw.“ S. 7. Dopisch nimmt in seiner Polemik gegen Stutz auf diese Tatsache zu wenig Rücksicht.

Aebte) die ersten Regierungsorgane, zunächst dem Throne, und unter seinem Sohne hat Papst Eugen II. das Eigenkirchenrecht anerkannt.

Vielleicht haben beide Rechtskreise dieselbe Wurzel, die altgermanische Munt, die Schutzpflicht als die Kehrseite des germanischen Herrschaftsrechts. Dadurch würde das Zusammenfließen beider Rechtskomplexe noch erklärlicher. Das wichtigste Privileg, die römische Immunität, die von den Domänen auf das Kirchengut übertragene Steuerfreiheit, ließ sich unter germanischer Herrschaft auch auffassen als Ausfluß des königlichen Schutzes über die seines Schutzes besonders bedürftige Kirche und wurde mehr und mehr so aufgefaßt; der Immunitätsbeamte, der Vogt, ließ sich, mit dem Königsbann ausgerüstet, auch ansehen als Organ des Königs. Die Krone behandelte schließlich Kirchengut erklärtermaßen wie Fiskalgut, sie besetzte Bistümer und Abteien mit ihren Leuten, vielfach mit Laien, sogar Kriegsleuten. Die Grenze zwischen ihnen und den königlichen Eigenkirchen schwand zusehends. Germanisches Staats- und Eigenkirchenrecht flossen zusammen: die Bistümer und Abteien wurden selbst wie Eigenkirchen des Königs betrachtet. Wie die Eigenkirchen, wie aber auch das Grafenamt wurde nun das höchste Kirchenamt in Einheit mit seinem Kirchengut angesehen als Lehen, als *beneficium*, übertragbar unter den symbolischen Formen, in denen solche Leihe erfolgte, mit dem Stab, und eben wieder als vasallitisches Lehen mit Kommendation und Treueid. Auch der Bischof ergab sich seinem König als seinem Senior. Das war allerdings für den Vertreter Gottes eine schwere Zumutung. Es setzte voraus, daß in dem Königtum selbst wieder Gottes Vertretung gesehen werden konnte¹⁾. Der theokratische Gedanke, der im germanischen Königtum schlummerte und in Karls Kaisertum sich mit neuem, reichem Inhalt erfüllte, ist als notwendige Ergänzung, als die ideelle Vollendung dieser Entwicklung anzusehen: er allein machte die Abhängigkeit auch für ernste Christen erträglich.

Unter dem Schutze solcher Verhältnisse und Auffassungen schien es ungefährlich, von neuem römische Formen in das innere Leben der Kirche einströmen zu lassen, aber natürlicher war es, daneben deutscher Volksart auch auf dem Gebiete des eigentlich frommen Lebens Raum zu geben und Rechnung zu tragen. Mit dem deutschen „Katechismus“, der deutschen Beichte, der deutschen „offenen Schuld“, der deutschen Predigt sehen wir die germanische Volkssprache auch diesseits des Kanals in Unterricht, Seelsorge und Gottesdienst einziehen, die sich bei den Angelsachsen schon seit lange ein beschränktes kirchliches Heimrecht erworben hatte. Damit war das Instrument

1) Vgl. Beyerle a. a. O. S. 8: „In diesem theokratischen Ideenkreise verschmilzt die Gnade Gottes mit der Gnade des Königs, ist Treue gegen den König zugleich Treue gegen Gott. Die Königsvasallen heißen *Dei et nostri fideles*. So schworen die Bischöfe „bei der Gnade des Kaisers“ statt „bei Gott“, MG cap. II, 118.

legitimiert, auf dem die germanische Seele allein ganz frei spielen konnte, wenn sie sich von der Himmelsbotschaft im Innersten getroffen fühlte. Man wird bei dem quidam vir de gente Saxonum, der von dem Heliand sang, stets das Gefühl haben, daß hier das Evangelium nach Form und Inhalt ganz zu eigen geworden, daß es „germanisiert“ war.

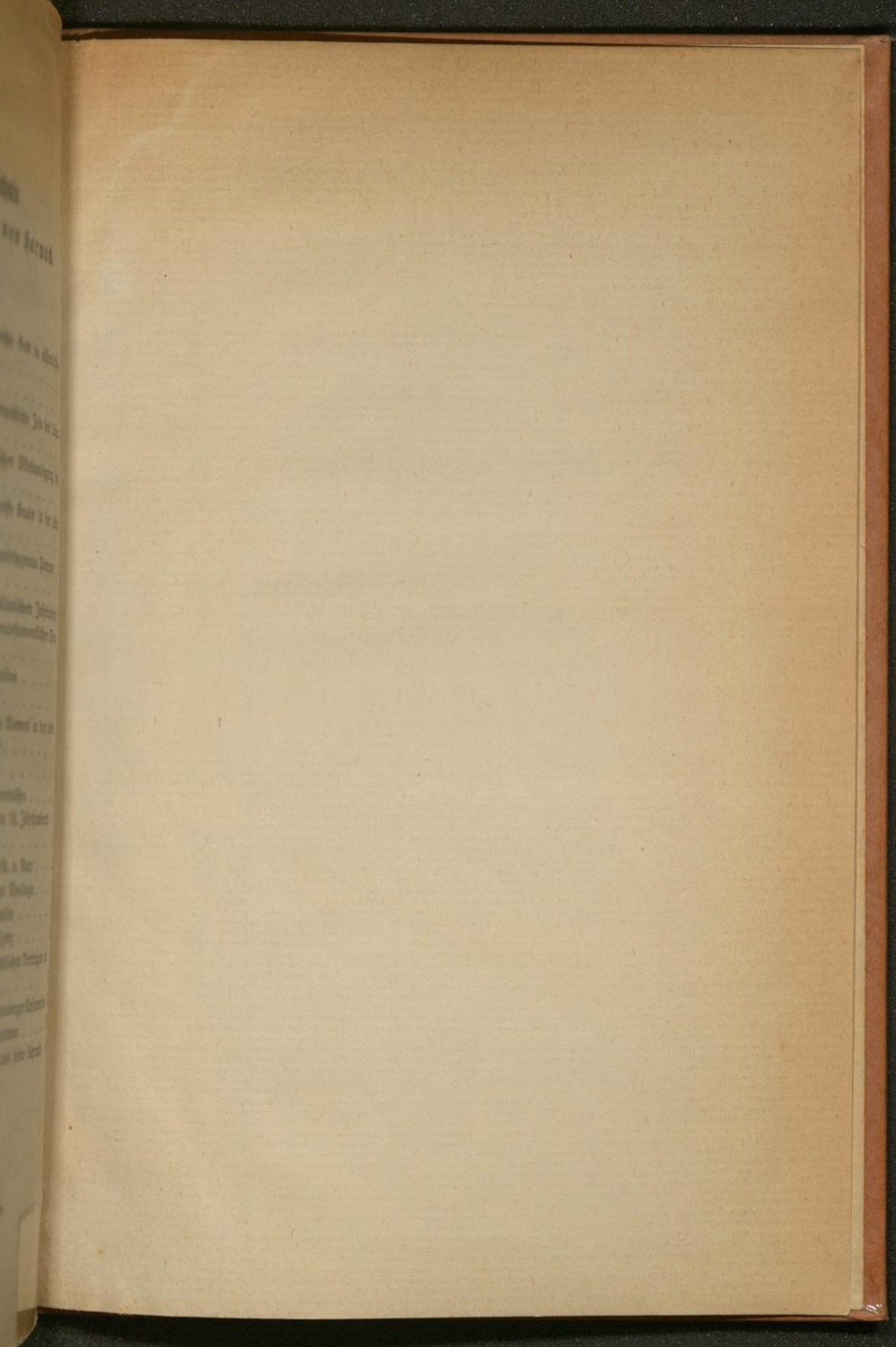


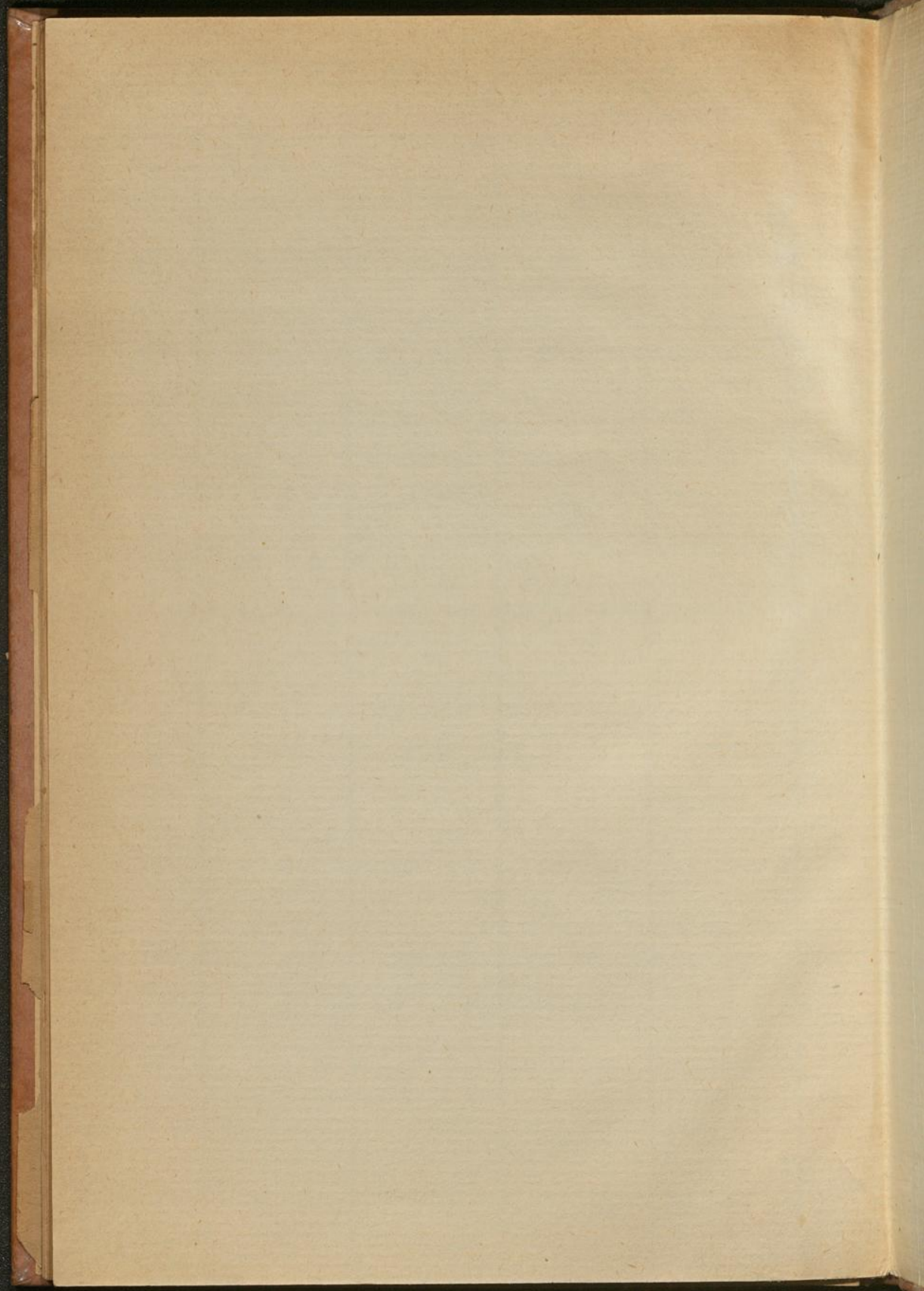
any fish which has
gills and scales. It
is a very common
fish in the
tropics and is
found in the
Indo-Pacific
region.

Inhaltsverzeichnis

der Festgabe für A. von Harnack.

	Seite
Bildnis des D. A. von Harnack	
Baudissin, Wolf Wilhelm Grafen, Der gerechte Gott in altsemitischer Religion	1
Greifmann, Hugo, Die Paradieseslage	24
Gunkel, Hermann, Die Lieder in der Kindheitsgeschichte Jesu bei Lukas	43
Diels, Hermann, Das Labyrinth	61
Holl, Karl, Die iustitia dei in der vorlutherischen Bibelauslegung des Abendlandes	73
Bonwetsch, Nathanael, Zur Geschichte des Begriffs Gnade in der alten Kirche	93
Bouisset, Wilhelm, Die Tertüberlieferung der Apophthegmata Patrum	102
Deißmann, Adolf, Lukios — Lukas	117
Jülicher, Adolf, Berichtigung von Daten im heraklianischen Jahrhundert	121
Kaßtan, Julius, Zur Frage nach der Aufgabe der neutestamentlichen Theologie	134
Kattenbusch, Ferdinand, Der Quellort der Kirchenidee	143
Koch, Hugo, Die Bußfrist des Pastor Hermä	173
Mahling, Friedrich, Das religiöse und antireligiöse Moment in der ersten deutschen Arbeiterbewegung (von ca. 1840—1860)	183
Müller, Karl, Aus der Welt der Carmina Burana	215
Liehmann, Hans, Die Anfänge des Glaubensbekenntnisses	226
Richter, Julius, Vier deutsche Missionstheologen des 18. Jahrhunderts	243
Seeberg, Reinhold, Ὁ λόγος αὐτῆς ἐγένετο	263
Troeltsch, Ernst, Adolf v. Harnack und Ferd. Christ. v. Baur	282
Norden, Eduard, Jahve und Moses in hellenistischer Theologie	292
Hermelink, Heinrich, Die civitas terrena bei Augustin	302
Titius, A., Zur kirchlichen Lehre von der Konkupiszenz	325
Mirbt, Carl, Die christliche Mission in den völkerrechtlichen Verträgen der Neuzeit	342
Scheel, Otto, Die weltgeschichtliche Bedeutung der Wittenberger Reformation	362
von Schubert, H., Zur Germanisierung des Christentums	389
Herrmann, Wilhelm, Albrecht Ritschl, seine Größe und seine Schranke	405





Inches

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

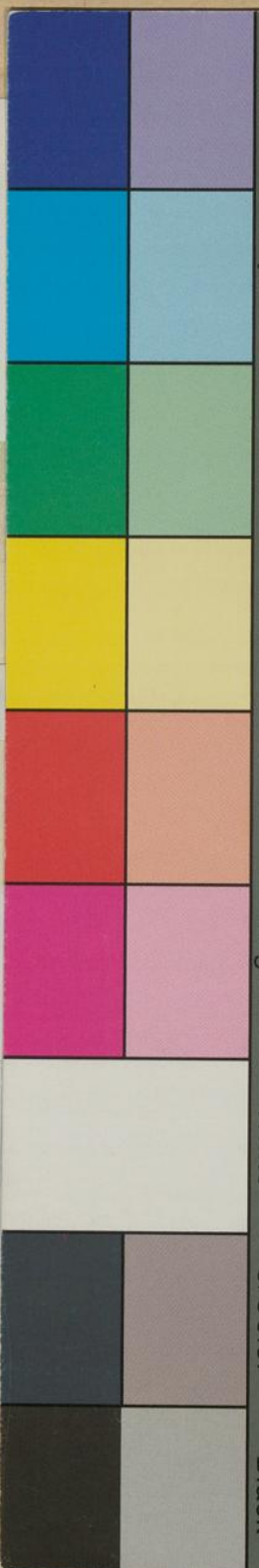
Red

Magenta

White

3/Color

Black



Grauskala #13



B.I.G.

A

1

2

3

4

5

6

M

8

9

10

11

12

13

14

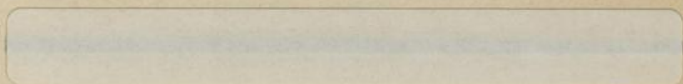
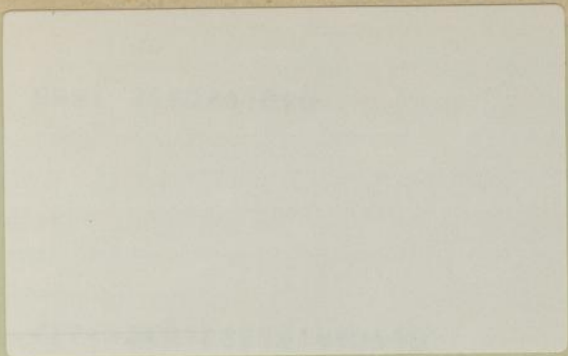
15

B

17

18

19



21 IOZQ1040

W00006695



